Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Art. 1 § 7 W-PPP Personal- und Sacherfordernisse

W-PPP - Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenanwaltschaft

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Für die Bereitstellung der personellen und sachlichen Erfordernisse hat das Amt der Landesregierung zu sorgen.

In Kraft seit 19.08.2011 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at